



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2019 vom 01.08.2019

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
Satzung des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Heranziehungssatzung AsylbLG)	3
Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes über eine überörtliche Kommunalprüfung in verschiedenen Landkreisen im Land Niedersachsen zum Bereich „Pflegekinder“	4
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile in den Gemeinden Rehden, Hemsloh und Wagenfeld vom 31.10.1966 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 324) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hemsloh / Landkreis Diepholz (LSG DH 3) vom 02.07.2019	5
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	7
Stadt Syke.....	7
Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (03/81) „Westlich Friedeholz“	7
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke.....	9
Bauleitplanung der Stadt Syke - 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/36) „Im Hachetal - nördlich des Mühlendamms (Erweiterung Kreismuseum)“	9
Gemeinde Wagenfeld	11
30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)	11
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 4. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 "Sonnenstraße"	12
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	13
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017	13

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Samtgemeinde Barnstorf	13
59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	13
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	15
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2019.....	16
Gemeinde Drebber	17
Bebauungsplan Nr. 12 „Schulstraße“ der Gemeinde Drebber	17
Gemeinde Eydelstedt	18
Bebauungsplan Nr. 3 „An der Bahn (1. Änderung)“ der Gemeinde Eydelstedt	18
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel	19
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 15 „Hauskamp III“, 3. Änderung der Gemeinde Bahrenborstel.....	19
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Wetschen	21
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2013	21
C Bekanntmachungen anderer Stellen	21
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	21
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung von Rechten.....	21
Flurbereinigung Diepholz-Nord, Landkreis Diepholz, Verf. Nr. 1678	22
Vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2509	24
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	25
Jahresrechnung 2018	25

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung

des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Heranziehungssatzung AsylbLG)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Kraft getreten am 01. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes (Nds. GVBl. S. 252, 279) und des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I Seite 2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I Seite 2258) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz –AufnG-) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 31 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I, S. 162, Anlage 2), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Landkreis Diepholz als die nach dem Aufnahmegesetz zuständige Behörde für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zieht die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden - im Folgenden die Gemeinden genannt - zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben heran:

1. Leistungen nach § 2, § 3, § 6 (mit Ausnahme der Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind) und § 8 AsylbLG,
2. Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2 AsylbLG, soweit es sich um das Ausstellen von Behandlungsscheinen und die Übernahme von Fahrtkosten zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Behandlung handelt.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Kosten für Heil- und Hilfsmittel,
 - Zahnersatz,
 - Stationäre Hilfe in Krankenhäusern, ohne Leistungen nach § 4 Abs. 2 AsylbLG,
3. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG,
4. Aufgaben nach §§ 7, 7a, 8a, 9, 10b, 11 Abs. 3a, 12 und 13.

(2) Die Leistungen erfolgen gegenüber Leistungsberechtigten im Sinne der §§ 1 und 1a AsylbLG, soweit sie der jeweiligen Gemeinde ausländerrechtlich zugewiesen sind.

§ 2

(1) Der Landkreis ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ortsnahen und gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Landkreises Richtsätze und Richtlinien zu erlassen und Weisungen allgemein oder in Einzelfällen zu erteilen.

Dies beinhaltet insbesondere die Regelung zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen für die Unterbringung der Leistungsberechtigten.

Sollte es im Einzelfall aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen unmöglich sein, die Regelungen zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen für die Unterbringung einzuhalten, wird der Landkreis mit der Gemeinde eine abweichende Regelung treffen.

Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen. Er kann jederzeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde überprüfen und Einsicht in die Akten nehmen.

(2) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Die Gemeinde ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Landkreis darüber mit einer entsprechenden Stellungnahme zu unterrichten.

(3) Dem Landkreis Diepholz obliegt die Durchführung der Streitverfahren.

§ 3

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, die Detailfragen der Unterbringung durch Satzung zu regeln. Sie treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund dieser Heranziehung erforderlich sind. Sie stellen die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis stellt die für die Aufgabendurchführung anzuwendenden EDV-Verfahren zur unentgeltlichen Benutzung durch die Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden sind zur Nutzung der einheitlichen EDV-Verfahren verpflichtet.
Der Landkreis ist für die notwendigen Fortbildungen verantwortlich.

(3) Die Gemeinden können sich bei der Leistungsgewährung der Hilfe Dritter bedienen.

§ 4

(1) Der Landkreis stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Haushaltsmittel unmittelbar zur Verfügung. In diesem Rahmen sind die Gemeinden berechtigt, die Kreiskasse in Anspruch zu nehmen. Der Landkreis trifft die dafür erforderlichen Regelungen.

(2) Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung beruht. Der Landkreis kann von den Gemeinden Ausgaben für Hilfen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises widersprechen, zurückfordern.
Er kann gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche geltend machen, wenn dem Landkreis durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichtverfolgung von Ansprüchen ein Schaden entstanden ist.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 5

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 02.07.2019
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop

Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes über eine überörtliche Kommunalprüfung in verschiedenen Landkreisen im Land Niedersachsen zum Bereich „Pflegekinder“

Die Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes vom 18.01.2019 (AZ.: 10712/6.4 – 10/2018) über die überörtliche Kommunalprüfung in verschiedenen Landkreisen im Land Niedersachsen zum Bereich „Pflegekinder“ ist dem Kreistag des Landkreises Diepholz bekannt gegeben und in der Sitzung am 02.07.2019 zur Kenntnis genommen worden.

Die o. a. Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes liegt gem. § 5 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 43/2004 S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53), vom Tage nach der Bekanntmachung dieses Amtsblattes 7 Werktage im Kreishaus Diepholz, im Gebäude „Alte Post“, Prinzhornstraße 4, 49356 Diepholz, 1. Obergeschoss, Zimmer P 151, öffentlich aus. Die Prüfungsmitteilung kann dort montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich eingesehen werden.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
In Vertretung:
Tammen
Kreisrätin

5. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile in den Gemeinden Rehden, Hemsloh und Wagenfeld vom 31.10.1966 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 324) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hemsloh / Landkreis Diepholz (LSG DH 3) vom 02.07.2019

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit §§14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) wird verordnet:

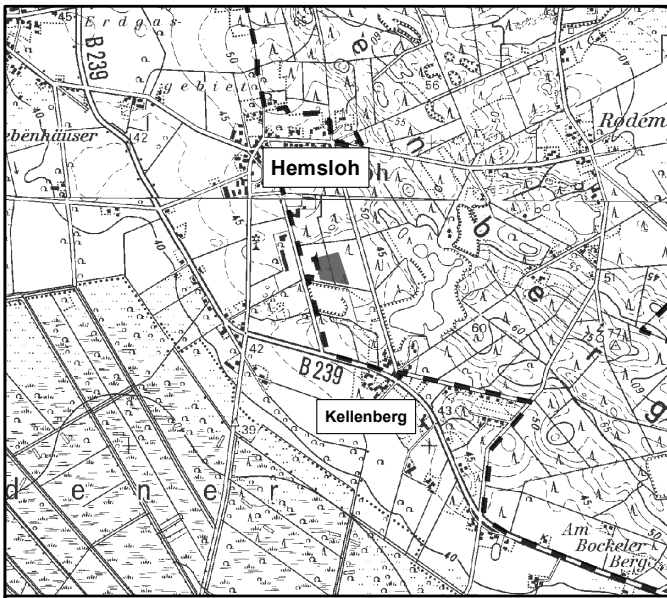
§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kellenberg und angrenzender Landschaftsteile“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks 145/6 in der Flur 1 der Gemarkung Hemsloh.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 3 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf ca. 1.080 ha.

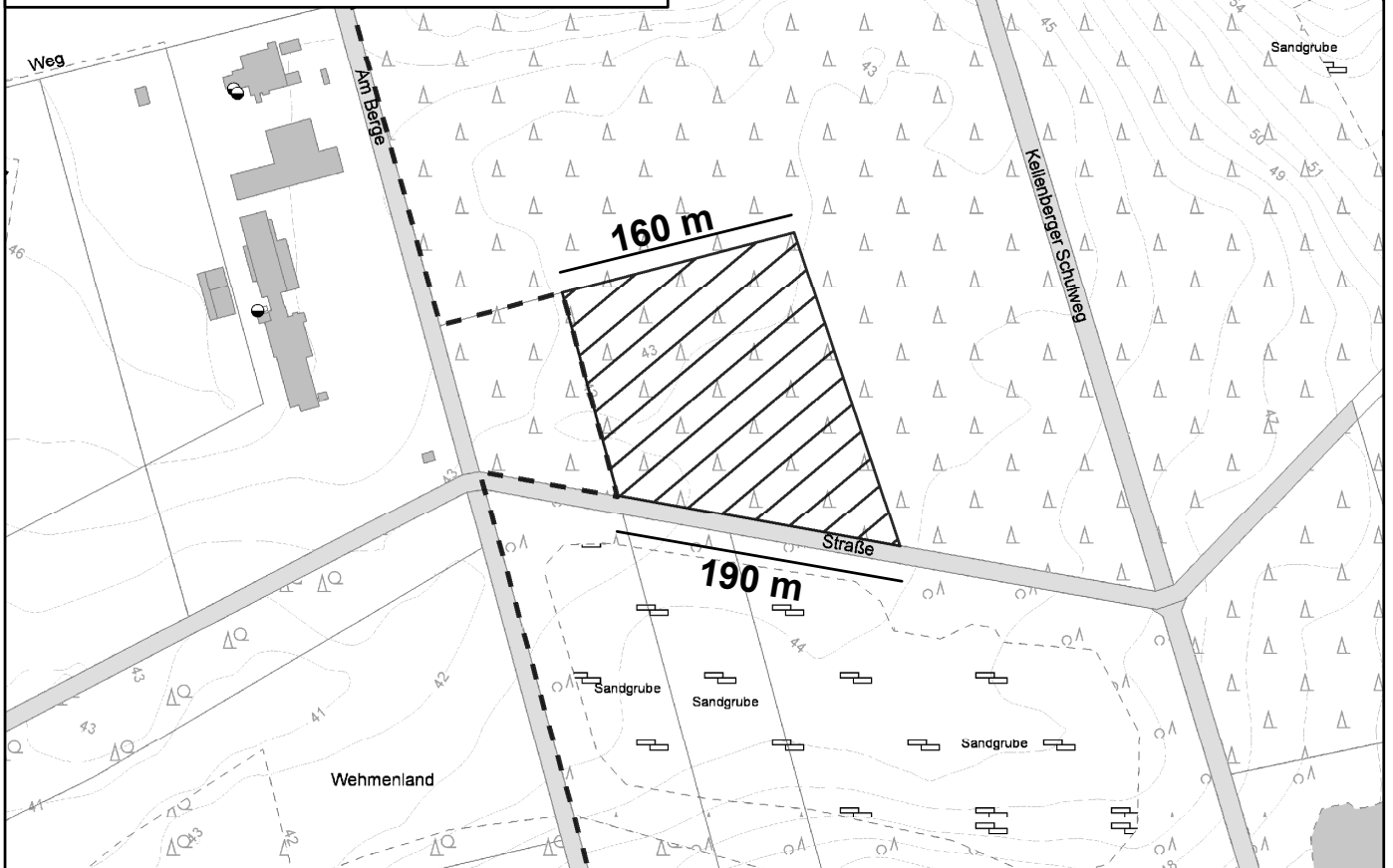
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.



Diepholz, den 02.07.2019
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50.000 (TK50)



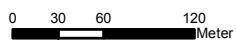
Legende

-  LSG-Teilaufhebungsbereich
-  LSG-Grenze

Karte zur 5. Änderungsverordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutzgebiet

"Kellenberg und angrenzende Landschaftsteile"

in den Gemeinden Hemsloh, Rehden und Wagenfeld im
Landkreis Diepholz
vom 02.07.2019



Kartengrundlage:
Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)

Maßstab:
1:5.000

Quelle Geobasisdaten:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung



Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz
© 2019
Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen



B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Syke

Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (03/81) „Westlich Friedeholz“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 (03/81) „Westlich Friedeholz“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan mit Darstellung des Abgrenzungsbereiches aus Anlage 1 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

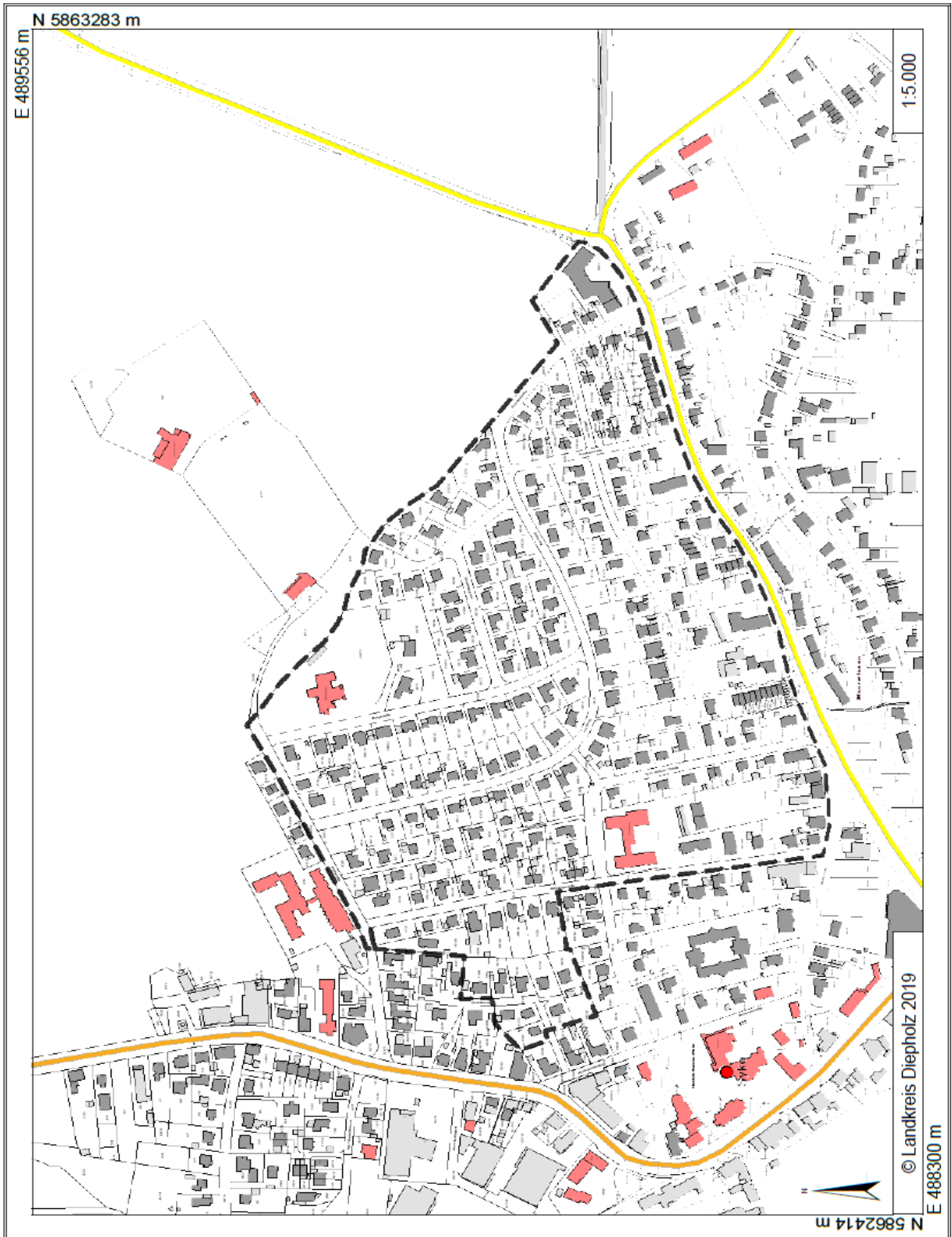
§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Syke, den 28.06.2019
Suse Laue
Bürgermeisterin



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2017 (Nds. GVBl.S 41) i.V.m. den §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBL.S.57) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 27.06.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Sätze 3 und 4 des Absatzes 7 werden wie folgt geändert:

„Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale			
	Hort	Pädagogischer Mittagstisch	Kitas im Bereich Mitte*	Kitas im Bereich Nord und Süd**
5	58,95 €	58,00 €	56,95 €	55,00 €
4	47,16 €	46,40 €	45,56 €	44,00 €
3	35,37 €	34,80 €	34,17 €	33,00 €
2	23,58 €	23,20 €	22,78 €	22,00 €
1	11,79 €	11,60 €	11,39 €	11,00 €

* Kitas: Lüttje Lüüd, Wundertüte, Bullerbü, Konfetti

** Kitas: Gesseler Feldmäuse, Abenteuerland, Tom Sawyer, Okeler Land, Ristedter Rübchen, Schatzinsel, neue Einrichtung Barrien

Bei der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,00 € zu zahlen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke tritt am 01.08.2019 in Kraft.

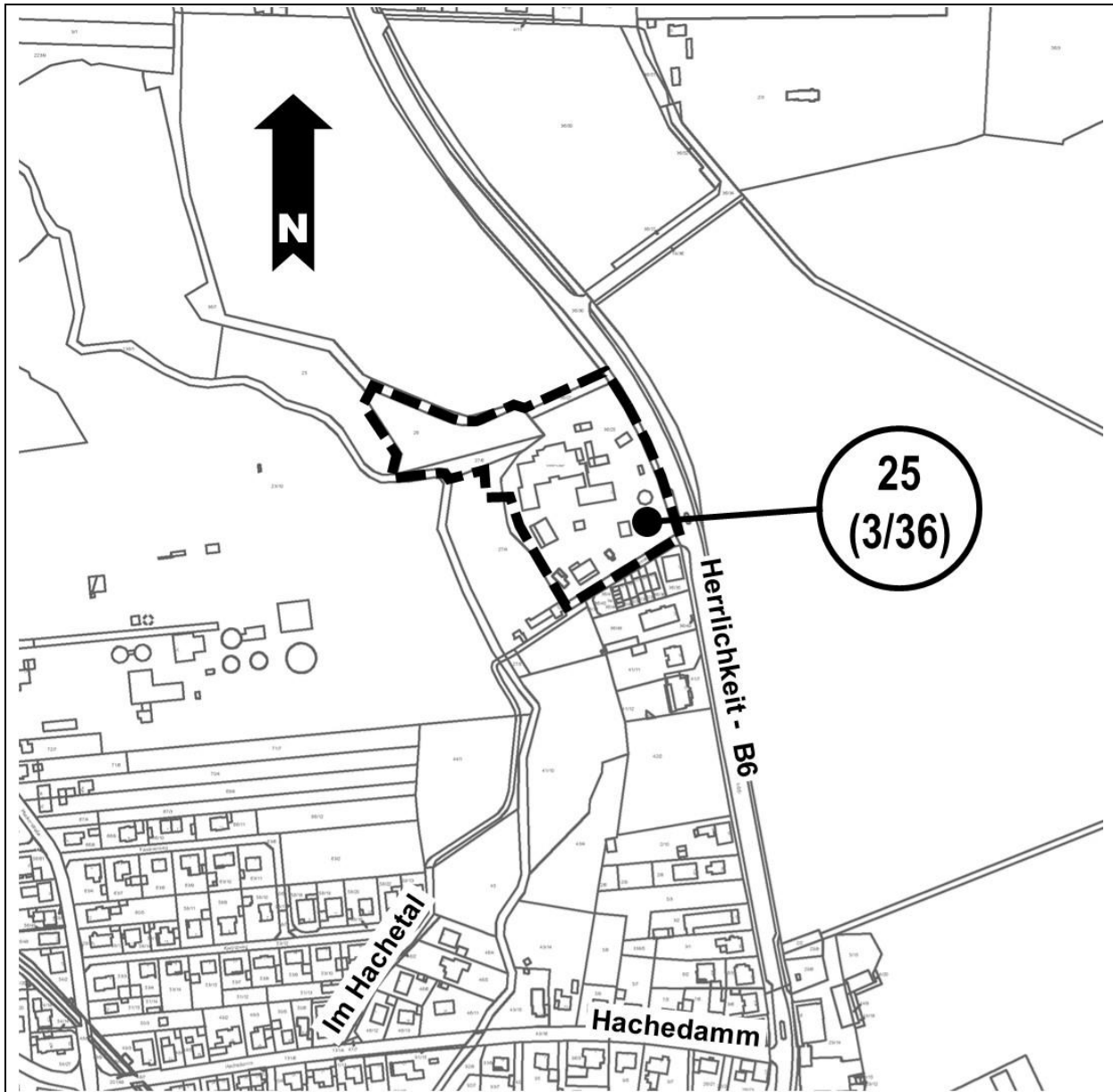
Syke, den 15.07.2019
gez. Suse Laue
Suse Laue
Bürgermeisterin

Bauleitplanung der Stadt Syke - 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/36) „Im Hachetal - nördlich des Mühlendamms (Erweiterung Kreismuseum)“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/36) „Im Hachetal – nördlich des Mühlendamms (Erweiterung Kreismuseum) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Syke liegt in der Stadt Syke (westlich der Herrlichkeit – B6). Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. (3/36) „Im Hachelal – nördlich des Mühlendamms (Erweiterung Kreismuseum) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von

einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 11.07.2019
In Vertretung
gez. Thomas Kuchem
Erster Stadtrat

Gemeinde Wagenfeld

30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld

(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,00 €.
- b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Es werden die Werte
- | | |
|-----|-------------------------------|
| X = | 0,2884 geändert in 0,3200 und |
| y = | 0,7116 geändert in 0,6800. |

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

- c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze
38,26 geändert in 35,60 und
66,74 geändert in 64,40.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Wagenfeld, den 03.07.2019
gez. Kreye
Bürgermeister

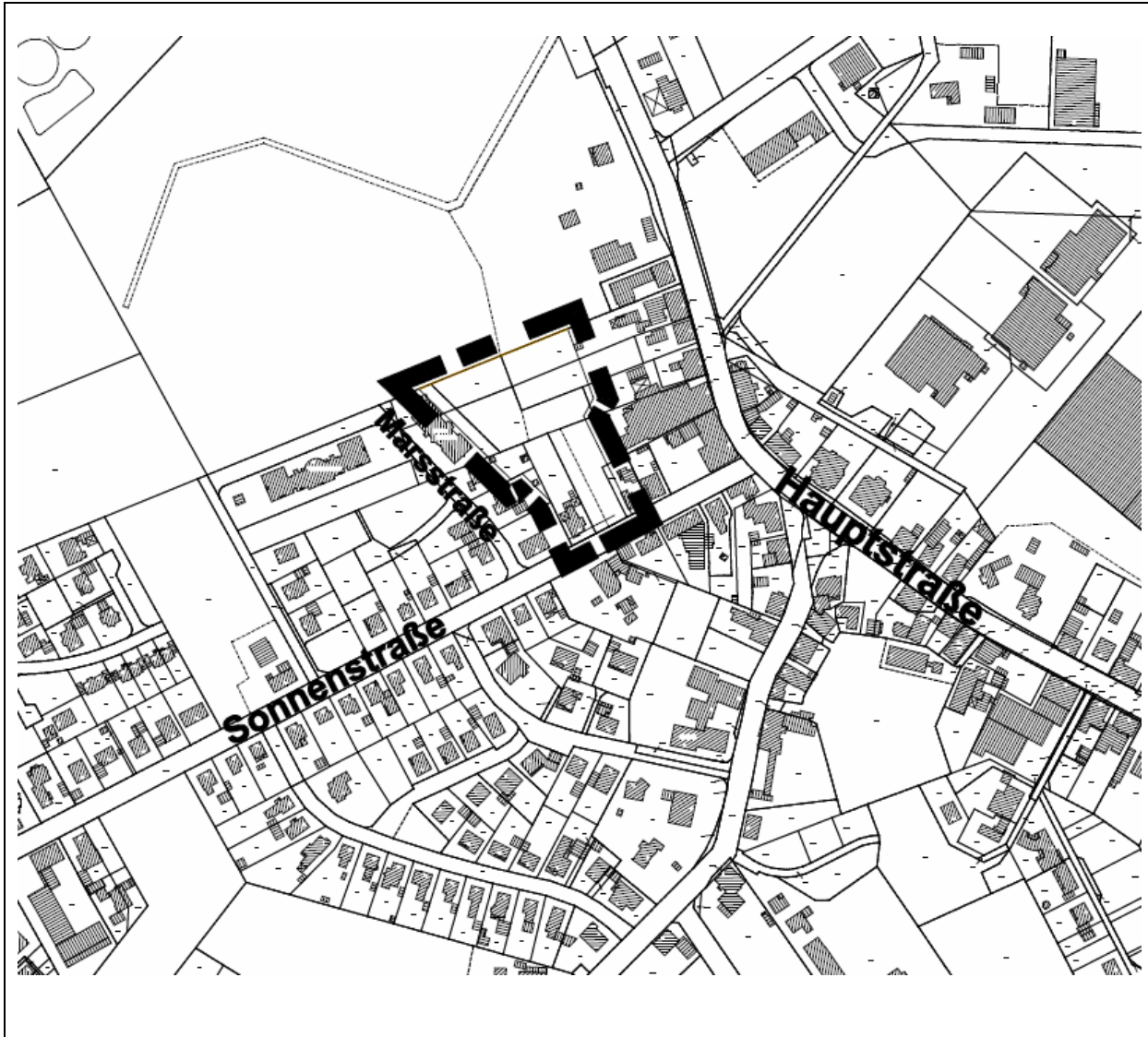
L.S.

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 4. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 "Sonnenstraße"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 "Sonnenstraße" mit der Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Das Verfahren wurde gem. 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 "Sonnenstraße" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 27.07.2019
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017

Der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 03.07.2019
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Barnstorf

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.06.2019 (Az.: 63 DH 01736/2019/82) die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:

64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.06.2019 (Az.: 63 DH 01737/2019/82) die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 12.07.2019
Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Lübbbers

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden unverändert nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird unverändert auf 1.745.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2019 wird unverändert auf 52,43 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt und gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 21. Mai 2019
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat am 21.06.2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.08.2019 bis zum 13.08.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 222, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 24.07.2019
In Vertretung
Moss
Allg. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

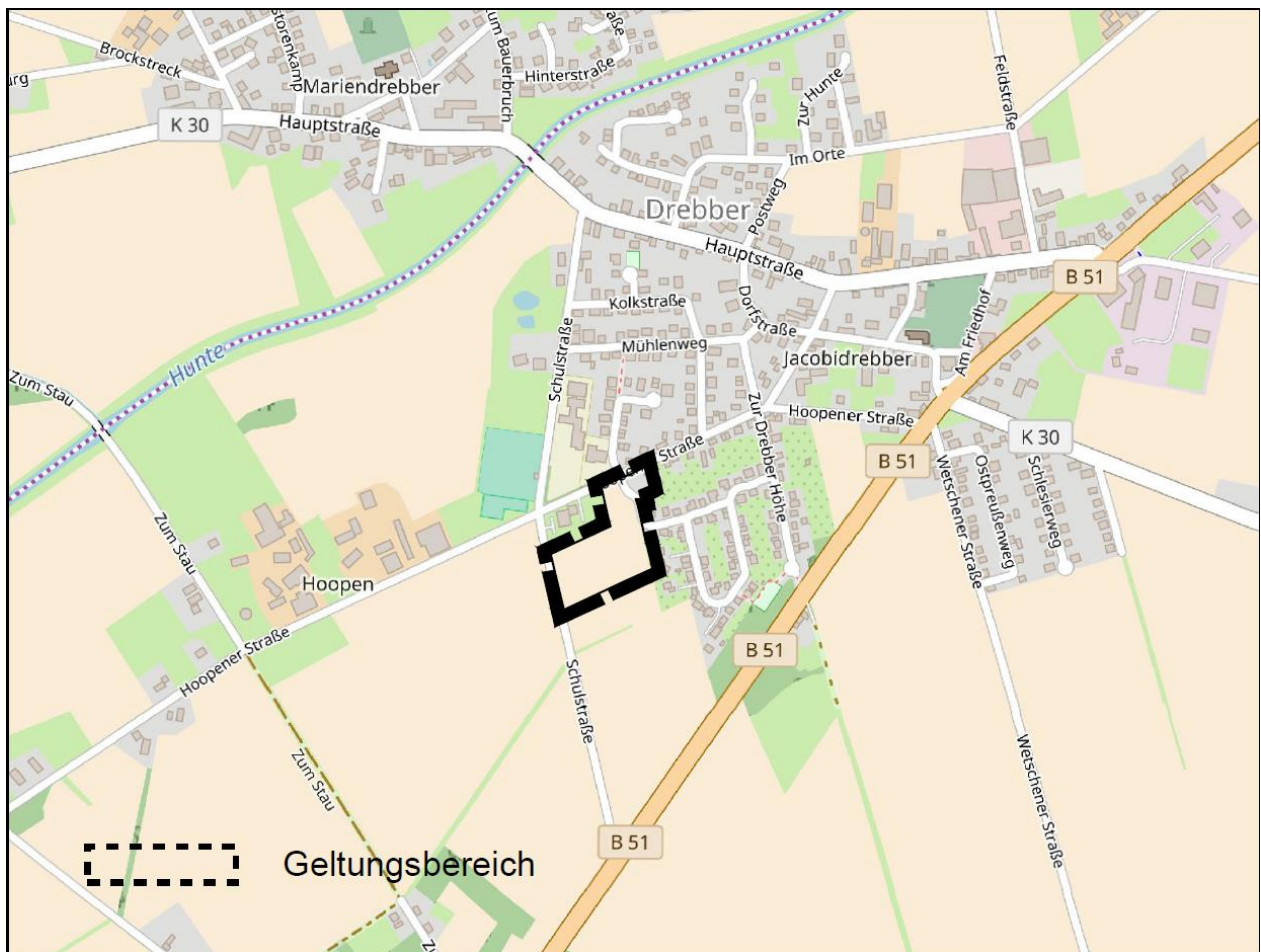
Gemeinde Drebber

Bebauungsplan Nr. 12 „Schulstraße“ der Gemeinde Drebber

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 12 „Schulstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 „Auf der Langen Wand“ überplant. Durch Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schulstraße“ gilt die Unwirksamkeitsfeststellung für den überplanten Bereich.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Schulstraße“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Schulstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 12.07.2019
Gemeinde Drebbler
Der Bürgermeister
Lübbbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Bebauungsplan Nr. 3 „An der Bahn (1. Änderung)“ der Gemeinde Eydelstedt

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 3 „An der Bahn (1. Änderung)“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „An der Bahn (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „An der Bahn (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich sind, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 12.07.2019
Gemeinde Eydelstedt
Der Bürgermeister
Lübbbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel

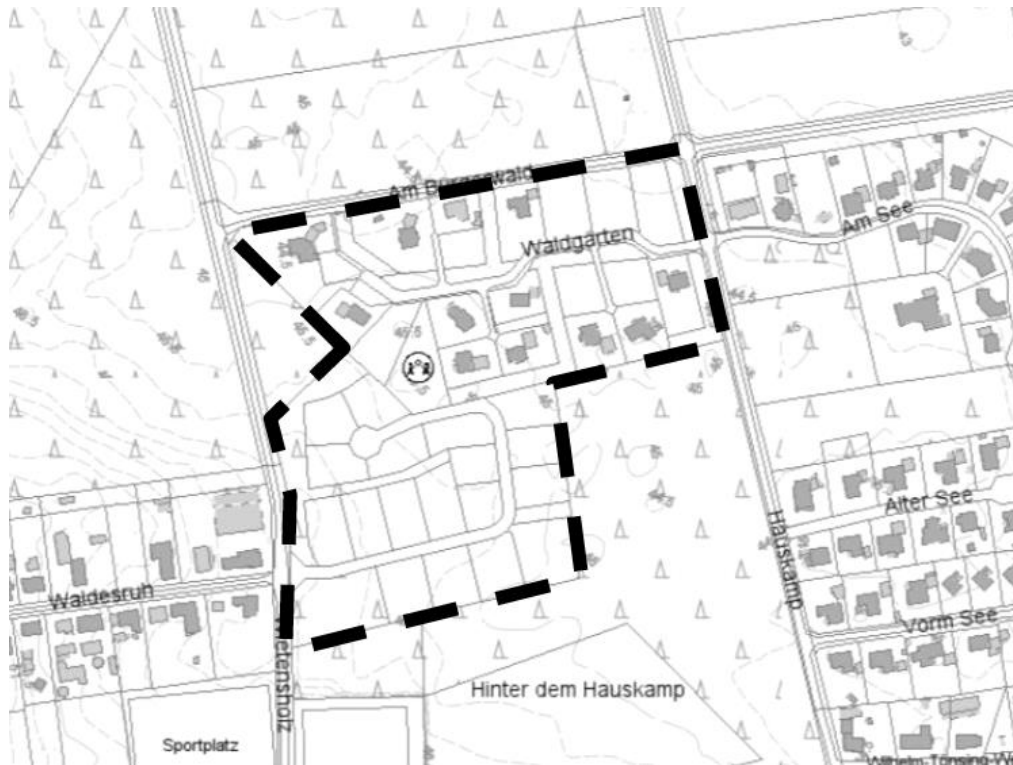
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 15 „Hauskamp III“, 3. Änderung der Gemeinde Bahrenborstel

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hauskamp III“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es erfolgte lediglich eine Anpassung der textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften an die übliche Bauweise.

Lage des Geltungsbereiches:

Der 3. Änderungsbereich umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.

Die genaue Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Satzung in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Bahrenborstel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanverfahren/Bebauungspläne sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 16.07.2019
Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Stelloh

Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Wetschen

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 03.07.2019
Der Gemeindedirektor
Bloch

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen

Bearbeitet von Dieter Burk
Datum 09.07.2019

Öffentliche Bekanntmachung

- Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Flurbereinigungsverfahren Barenburg (Unternehmensflurbereinigung), Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2368

das Teile der Gemeinden **Barenburg, Kirchdorf** (Gemarkungen Kirchdorf und Scharringhausen) und **Varrel** (Gemarkung Varrel) umfasst, wurden die folgenden Flurstücke nachträglich in die Flurbereinigung einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kirchdorf	1	17/2, 17/3, 17/4, 17/10, 18/1, 18/2, 26/14, 26/15, 29/1, 31/6, 32/11, 32/13, 108/37
	2	12/1
	10	34/1, 34/2, 35, 36/2, 36/4, 37, 39/1
Scharringhausen	1	63/4
	2	34/2
Barenburg	2	389/3
	8	96/2
	9	105/4, 105/5, 137/12, 137/13
	11	35/4
	12	108/2
	15	68/1, 69/1
	16	83/6, 102/2, 102/4, 102/5, 136/4
Varrel	17	34
	13	42

Inhaber von Rechten, die **nicht** aus dem Grundbuch und auch **nicht** aus anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von **drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str.16, 27232 Sulingen

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Eine Gebietskarte, aus der die **aufgeführten Flurstücke** ersichtlich sind, kann bei der Samtgemeinde Kirchdorf eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de
dann weiter auf: >Aktuelles >Bekanntmachungen >**Flurbereinigung Barenburg** zu finden.

Im Auftrage
Burk

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, 18.07.2019

Flurbereinigung Diepholz-Nord, Landkreis Diepholz, Verf. Nr. 1678

Ausführungsanordnung

In der **Flurbereinigung Diepholz-Nord**, Verf.-Nr. 1678, wird gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Als Zeitpunkt wird der

05.08.2019 - 0.00 Uhr -

festgesetzt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, soweit sie nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtliche Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch Überleitungsbestimmungen der Flurbereinigungsbehörde vom Oktober 2012 bzw. August 2013 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisungen vom 28.11.2012 bzw. 28.08.2013 enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan und der durch den Nachtrag 1 geänderte Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekannt gegeben und sind unanfechtbar. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegen damit vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch diese Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der Charakter des vorläufigen Besitzes, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung, etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl von miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsverfahrens erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
gez.
(Löffler)

(L.S.)

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**
Az.: Röpe – Verf.Nrn. 2509, HA I § 41

Sulingen, den 18.07.2019

Vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2509

Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 25.06.2019 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)* -nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179) * für die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG am 25.06.2019 gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.3 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 25.06.2019 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

* in der zurzeit gültigen Fassung

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 28.05.2019 die Jahresrechnung 2018 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 22.07.2019
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer